

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
51	S0192/03	16.09.2003
zur Anfrage Nr. F0101/03 d. Frau/Herrn/Fraktion Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, v.07.08.2003		Datum der Genehmigung 01.10.2003
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper
Bezeichnung Förderung des VAMV durch die Stadt		Dezernenten
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 30.09.2003 8:00	

Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – future! die Jugendpartei zur Förderung des VAMV Ortsverband e. V. durch die Stadt

1. Wann und in welcher Höhe erfolgt die Förderung des VAMV/O.V. e. V. seitens der Stadt?

zu 1. Mit Zuwendungsbescheid vom 05.09.2003 wurden dem Träger nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (DA 20/03) vom 19.02.2001 für die Maßnahme “Förderung Alleinerziehender und deren Kinder” Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR bewilligt.

2. Warum wurde bei der Förderung nicht, wie bei anderen förderfähigen Vereinen auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes der freien Träger, die sogenannte 1/12-Regelung praktiziert, um dem Verein bis zur Freigabe des Haushaltes durch das RP dringend benötigte Finanzmittel (wie z.B. Miete, anteilige Personalkosten) zur Verfügung zu stellen?

zu 2. Auf Grund der gültigen Haushalts- und Kassenordnung LSA sowie unter Berücksichtigung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg ist es nicht möglich, eine Abschlagszahlung im Sinne einer 1/12 Regelung zu zahlen. Der VAMV/O.V. e. V. erhält im Rahmen der Projektförderung für Veranstaltungen Zuwendungen. Es handelt sich hier nicht um eine Einrichtung im Sinne der RL 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 (Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendwerkstatt, Familienzentrum, Jugendgemeinschaftswerk) entsprechend der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11-13 und § 16 (2).1 Sozialgesetzbuch VIII vom 18.10.2001.

Die 1/12 Regelung wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur für freie Träger der Jugendhilfe praktiziert, welche eine Einrichtung gemäß der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes RL 3.1 – 3.4 unterhalten, die vom Jugendhilfeausschuss als förderungswürdig

anerkannt und ihren Platz in der Jugendhilfeplanung haben. Die 1/12 Regelung dient dazu, einem Träger die Zahlung von Personalkosten laut Arbeitsvertrag zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall werden die Personalkosten mit 90 % von der Arbeitsverwaltung und mit 5 % von der Landeshauptstadt Magdeburg getragen.

3. *Stimmt es, dass der VAMV/O.V. e. V. nicht mehr, wie bisher als Einrichtung gefördert werden soll, sondern nur noch eine Förderung als Projekt erhält, die lediglich 50 % der beantragten Mittel umfasst? Wenn ja, welche Gründe liegen dieser Entscheidung zugrunde und was bedeutet dies für die weitere Arbeit (und das Personal) des VAMV/O.V. e. V.?*

zu 3. Der VAMV/O.V. e. V. wurde zu keiner Zeit vom Amt 51 als Einrichtung gefördert. Zuwendungen erfolgten ausschließlich für notwendige Geschäftsausgaben im Rahmen von Projektförderung entsprechend des Zuwendungsbescheids vom 18.07.2002. In Absprache mit dem Verein erfolgte eine Antragstellung für das Haushaltsjahr 2003 gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg. Es handelt sich hier um eine Fehlbetragsfinanzierung, so dass für den Verein die Finanzierung 2003 abgesichert ist. Die Förderung ist nicht auf 50 % der beantragten Mittel begrenzt.

Da die Zuwendung an den Verein nicht auf der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes beruht, macht sich eine Leistungskontrolle in anderer Form erforderlich. Der Träger benötigte bisher eine sehr starke Anleitung durch den öffentlichen Träger, um seine Arbeit konzeptionell zu untersetzen. So hatte er Schwierigkeiten Ziele, Zielgruppen und Methoden seines Leistungsspektrums darzustellen. Aufgrund dessen wird eingeschätzt, dass der Träger weiterhin eine enge Begleitung benötigt, um sein Angebot bedarfsgerecht vorzuhalten und dementsprechend die Mittel nachzuweisen.

Für eine bessere Transparenz der Leistungserbringung durch den Verein wird deshalb dem Träger ein Controlling als Auflage erteilt. Kontinuierlich hat der Nachweis der Leistungserbringung auf gesonderten Formblättern zu erfolgen.

Abschließend ist für die Bezuschussung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe festzustellen, dass auch bei Vorliegen von Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch der freien Träger auf Förderung besteht. Es ist die "freie Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche Haushaltsmittel für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellt werden sollen" (BverfGE 22,208).